

Deutsches Reich S. 97 ff.) wird hierdurch zur Regelung des Verfahrens bei der Verrechnung der Sulkumbenzgelder, welche in den vor dem Reichs-Ober-Handelsgericht verhandelten Kassations-Rekursfällen aus dem Bezirke des königlich preussischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln von den Rekurrenten hinterlegt werden, Folgendes bestimmt:

1. In den durch Vermittelung des königlich preussischen Ober-Tribunals an das Reichs-Ober-Handelsgericht gelangenden Kassations-Rekursfällen hat der Gerichtsschreiber des Letzteren, sobald durch Erkenntnis ein Kassations-Rekurs erledigt und entschieden ist, ob das Sulkumbenzgeld verwirkt oder zurückzusahlen ist, den Gerichtsschreiber bei dem Rheinischen Senate des königlich preussischen Ober-Tribunals von dem Ausfalle der Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Auf Grund dieser Mittheilung wird das königlich preussische Ober-Tribunal für die Rückzahlung des Sulkumbenzgeldes an den Hinterleger oder für die definitive Verrechnung desselben bei der preussischen Staatskasse in derselben Weise Sorge tragen, wie bei denjenigen Kassations-Rekursen, welche bis zur Abfassung des Urtheils bei dem königlich preussischen Ober-Tribunal verhandelt werden.

2. In den unter das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken pp. vom 11. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 339), fallenden Strafsachen, in welchen gemäß §. 32 desselben die Akten dem Reichs-Ober-Handelsgericht von dem mit der Instruktion der Sache betrauten Gericht erster Instanz unmitttelbar zugehen (Verfügung des königlich preussischen Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1872, Preussisches Justiz-Ministerialblatt S. 318), ist die gleiche Benachrichtigung über den Ausfall der Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichtes, sowie darüber, ob das Sulkumbenzgeld verfallen oder zurückzusahlen ist, an diejenige Kasse zu richten, bei welcher dasselbe ausweislich der beigebrachten Quittung hinterlegt worden ist.

Berlin, den 6. Juni 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
gez. Ed.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Herzoglich sachsen-altenburgischen Steuer- und Rentamte in Ronneburg ist die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I. über die zur Begleitsteuereinkontrolle aus dem Auslande in Ronneburg eingehenden Waaren des Artikels 25 erster Abtheilung des Vereinszolltarifs beigelegt worden.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Rudolph Ziegler in Vassien (Britisch-Burma) zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.
